

838/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "noch ein furchtbarer Gutachter" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Prim. Dr. S. war seit 1951 als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Psychiatrie und Neurologie in der vom Präsidenten des Landesgerichts Klagenfurt geführten Sachverständigenliste eingetragen.

Zu 2:

Nach den vorliegenden Informationen ist Dr. S. seit etwa Mitte 1998 nicht mehr als Gutachter tätig.

Zu 3:

Wie viele Gutachten Dr. S. im Auftrag der Justiz innerhalb der letzten zehn Jahre verfasst und welche Honorare er dafür erhalten hat, ließe sich nur mit einem unvermeidbaren Aufwand (Einsichtnahme in die bei den Rechnungsführern der Gerichte aufliegenden Gebührenausschüttungslisten bzw. Prüfung aller Gerichtsakten) eruieren. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworten kann.

Zu 4:

Dr. S. hat dem Präsidenten des Landesgerichts Klagenfurt am 24.12.1997 bekanntgegeben, dass er seine fachärztliche Tätigkeit mit 31.12.1997 einstellen werde, und

ersucht, ihm nach dem 31.12.1997 keine gerichtlichen Gutachtensaufträge mehr zu erteilen; nach Abwicklung der noch ausstehenden Verhandlungen werde er seine Streichung aus der Sachverständigenliste beantragen. Dies wurde allen Gerichtsabteilungen des Landesgerichts Klagenfurt und allen Bezirksgerichten des Sprengels des Landesgerichts Klagenfurt mitgeteilt.

Der angekündigte Antrag auf Streichung aus der Sachverständigenliste erfolgte am 16.2.1999; mit diesem Zeitpunkt wurde Dr. S. aus der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gestrichen. Der Präsident des Landesgerichts Klagenfurt hat mitgeteilt, ihm sei nicht bekannt, dass der genannte Sachverständige nach etwa Mitte 1998 noch Gutachten im gerichtlichen Auftrag im Sprengel des Landesgerichts Klagenfurt erstellt hätte. Von weiteren Erhebungen wurde aus den zur Frage 3 genannten Gründen abgesehen.

Zu 5:

Eine Altersbegrenzung für die Tätigkeit als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger ist im Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) nicht enthalten. Von einer derartigen Altersgrenze wurde bei Schaffung des Gesetzes bewusst abgesehen, um das im langen Berufsleben erworbene umfassende Fachwissen gerichtlicher Sachverständiger auch nach Erreichung des Ruhestands im Hauptberuf noch nutzen zu können.

Zu 6 bis 8:

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen sind in § 2 Abs. 2 SDG normiert:

Danach müssen die Eintragungswerberinnen und -werber unter anderem Sachkunde, körperliche und geistige Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit aufweisen. Eine Überprüfung der persönlichen Ansichten der Bewerberinnen und Bewerber, etwa zu bestimmten gesellschafts- und rechtspolitischen Themen, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dies wäre auch grundsätzlich im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 13 StGG, Art. 9 MRK) abzulehnen.

Wenn sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigenliste nach § 2 Abs. 2 SDG bei der Eintragung nicht gegeben war oder später weggefallen ist, ist die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger vom zuständigen Gerichtshofspräsidenten zu entziehen (§10 Abs. 1 Z 1 SDG). Durch eine im Jahr 1995 erfolgte Novellierung des SDG wurde erst

jüngst eine periodische Überprüfung des Fortbestands der Eintragungsvoraussetzungen eingeführt.

Zu 9 bis 11:

Zu den in diesen Fragen angesprochenen konkreten Gerichtsverfahren ist Folgendes auszuführen:

Im Verlassenschaftsverfahren nach Josefine L., 11 A 138/96i des Bezirksgerichts Villach, waren weder Dr. S. noch Dr. N. als Sachverständige tätig.

Im Erbrechtsstreit 27 Cg 135/96y des Landesgerichts Klagenfurt, in dem vor allem die Frage geklärt werden soll, ob Josefine L. zur Zeit ihres Testamentswiderrufs am 14.6.1993 testierfähig war oder nicht, bestellte das Landesgericht Klagenfurt im zweiten Rechtsgang Dr. N., Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, zum (weiteren) Sachverständigen, nachdem die Parteien trotz entsprechender Aufforderung durch das Gericht Einwendungen gegen seine Person nicht erhoben hatten.

Nachdem dieser Sachverständige schriftlich Befund und Gutachten erstattet hatte, lehnten die beklagten Parteien in der Tagsatzung am 5.7.1999 den Sachverständigen Dr. N. wegen Befangenheit ab. Der Sachverständige erklärte, sich nicht befangen zu fühlen; er habe kein wie immer geartetes Naheverhältnis zur klagenden Partei und habe ein solches auch nie gehabt.

Mit Beschluss vom 5.7.1999 hat das Landesgericht Klagenfurt "die Befangenheits-einrede der beklagten Partei" verworfen. Die Beklagten rügten dies in ihrer Berufung gegen das Urteil als Verfahrensmangel; darüber wird im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Graz zu befinden sein.

Dr. S. wurde dem Verfahren 27 Cg 135/96y des Landesgerichts Klagenfurt nicht als Sachverständiger beigezogen, sondern nur als (sachverständiger) Zeuge vernommen. Ein von einer Prozesspartei rechtzeitig zu einem prozessrelevanten Thema genannter Zeuge ist grundsätzlich vom Gericht zu laden und zu vernehmen.

Darüber hinaus legte die klagende Partei psychiatrische Befunde des Dr. S. im Beweisverfahren als Urkunden vor. Die Bewertung und Abwägung der verschiedenen Beweisergebnisse ist Aufgabe des unabhängigen Gerichts im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 272 ZPO).

Ob ein Sachverständiger in einem bestimmten gerichtlichen Verfahren befangen ist, hat das zuständige Gericht zu entscheiden; Sachverständige können von den Parteien

Ob ein Sachverständiger in einem bestimmten gerichtlichen Verfahren befangen ist, hat das zuständige Gericht zu entscheiden; Sachverständige können von den Parteien aus den selben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§ 355 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidung über derartige Ablehnungsanträge kommt ausschließlich den unabhängigen Gerichten zu. Es kann daher keine "Schritte zur Überprüfung des Verfahrens bzw. der Gutachter in dieser Angelegenheit" durch den Bundesminister für Justiz oder andere Justizverwaltungsorgane geben.

Zu 12:

Ich weise die in dieser Frage enthaltene Unterstellung entschieden zurück.

Zu 13:

Ich bin mit Dr. S. nur flüchtigst bekannt (eine flüchtige Begegnung - Dauer zwei Minuten - vor mehr als zwölf Jahren) und erachte mich in dieser Angelegenheit in keiner Weise als "befangen".